

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn Präsidenten  
Andre Kuper MdL  
Landtag NRW  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf  
ausschließlich per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)



**Stichwort „A07 - Dienst- und Versorgungsbezüge - 05.09.2024“**

**Gesetzentwurf zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW  
Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Unterausschusses Personal am 05.09.2024**

26.08.2024

Städtetag NRW  
Jutta Troost  
Referentin  
Telefon 0221 3771-«709»  
jutta.troost@staedtetag.de  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
www.staedtetag-nrw.de  
Aktenzeichen: 11.50.14. N

Ihr Schreiben vom 17.07.2024

Sehr geehrter Herr Kuper,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Landkreistag NRW  
Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
Telefon 0211 300491-300  
m.kuhn@lkt-nrw.de  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
www.lkt-nrw.de  
Aktenzeichen: 11.50.01

gerne nehmen wir zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahre 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW wie folgt Stellung:

## **Übertragung der Tarifeinigung vom 09.12.2023**

Trotz der damit verbundenen Mehrbelastung für die kommunalen Dienstherrn begrüßen wir aus Gründen der Gleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten mit den Tarifbeschäftigten die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Übertragung der Tarifeinigung vom 09.12.2023 auf den Beamten- und Richterbereich im Land NRW. Davon erwarten wir uns zugleich einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst. In diesem Sinne unterstützen wir auch die beabsichtigten Anpassungen im Landesbesoldungsrecht, die mit ei-

Städte- und Gemeindebund NRW  
Michael Becker  
Hauptreferent  
Telefon 0211 4587-«246»  
michael.becker@kommunen.nrw  
Kaiserwerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
www.kommunen.nrw  
Aktenzeichen: 14.1.5-002/003

ner Erweiterung des Familienbildes verbunden sind, und die strukturelle Angleichung der Bemessung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder an die Bemessung des Familienzuschlages für erste und zweite Kinder.

### **Geltendmachung von Besoldungsansprüchen (§ 3 Abs. 7 LBesG-E)**

Unabhängig davon, dass wir die geplante Änderung des § 3 Abs. 7 LBesG NRW in der Sache mittragen können, haben wir hierzu noch eine Anregung:

Die geplante Änderung kann für die Kommunen zu einer erheblichen Mehrbelastung in der Bearbeitung von Widersprüchen und Anträgen auf eine amtsangemessene Besoldung führen. Daher regen wir an, dass den Kommunen im Rahmen der angedachten Umformulierung des § 3 Abs. 7 LBesG NRW die rechtliche Möglichkeit eröffnet wird, eigene Wege zur Geltendmachung des Anspruchs auf eine amtsangemessene Alimentation anzubieten (ausschließlich digitale Lösungen o.ä.). So wäre es eine große Hilfe in der praktischen Umsetzung, wenn in der geplanten Fassung des § 3 Abs. 7 LBesG NRW die Formulierung „schriftlich“ gestrichen würde.

### **Amtsangemessene Alimentation auf Antrag (§ 71b LBesG-E)**

Mit der angestrebten Regelung des § 71b LBesG NRW würde eine atypische und hochgradig komplexe sowie verwaltungsaufwändige Besoldungskomponente eingeführt. Hierzu bestehen unsererseits rechtliche und auch praktische Bedenken.

Nach unserer Einschätzung widerspricht es dem Alimentationsprinzip und der hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsprechung, dass ein verfassungsrechtlich zustehender Teil der amtsangemessenen Alimentation von den Beamtinnen und Beamten erst durch Antragstellung geltend gemacht werden muss.

Bisher kam der Dienstherr ohne weiteres Zutun seiner Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation nach, indem er die nach dem Gesetz zustehende Besoldung anhand ihm bekannter Parameter bestimmt und gewährt hat. Durch die beabsichtigte Änderung des Landesbesoldungsgesetzes wäre dies dem Dienstherrn in den Fällen, in denen das monatliche Nettoeinkommen von Ehegattin oder Ehegatte nicht in Höhe von mindestens der Geringfügigkeitsgrenze einer geringfügigen Beschäftigung liegt und die Summe der Nettoalimentation der Beamtin, des Beamten und des Nettoeinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten nicht fünfzehn Prozent über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters und der im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Personen nach Anlage 18 liegt, nicht mehr ohne weiteres möglich.

Ob der Dienstherr seiner Obliegenheit, die Beamtinnen und Beamten amtsangemessen zu alimentieren nachkommen kann, hinge also zunächst von einem Antrag ab.

Weiterhin erscheint die den Beamtinnen und Beamten auferlegte Pflicht bedenklich, den Antrag jährlich erneuern zu müssen. Hier bestünde, bei tatsächlich und rechtlich unveränderten Verhältnissen, das Risiko einer möglicherweise verfassungswidrig zu niedrig bemessenen Alimentation

durch den Dienstherrn. Obwohl dem Dienstherrn in den Folgejahren die für eine verfassungskonforme Alimentation erheblichen Umstände bekannt sind, wäre es ihm verwehrt, diese zu gewähren, bis der erforderliche Antrag gestellt wird.

Unabhängig von diesen rechtlichen Bedenken dürfte die angedachte „Antragslösung“ mit einem erheblichen zusätzlichen personellen und administrativen Aufwand verbunden sein. Aufgrund der Komplexität des Regelwerks wäre zu erwarten, dass nicht lediglich Anspruchsberechtigte einen Antrag stellen würden, sondern dieser dürfte vielfach „rein vorsorglich“ gestellt werden. Sollte der Gesetzentwurf in der vorliegenden Entwurfsfassung beschlossen werden, würde das mithin zu einer deutlichen Mehrbelastung in der Personalsachbearbeitung führen. Mit Blick auf den sich in allen Kommunen abzeichnenden und weiter verschärfenden Fachkräftemangel sowie den damit verbundenen personellen Engpässen sollte es gesetzgeberisch angezeigt sein, diesen Umständen durch eine gezielte Entbürokratisierung Rechnung zu tragen. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf ist allerdings genau das Gegenteil der Fall.

Von der angedachten Regelung des § 71b LBesG NRW sollte aus den vorgenannten Gründen Abstand genommen werden.

### **Grundlegende Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts**

Unabhängig von der gebotenen Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 erlauben wir uns den Hinweis, dass es dringend einer grundlegenden Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts bedarf. Die Auswirkungen des demographischen Wandels sind in den Kommunen immer stärker spürbar. Neben den Herausforderungen für das aktive Personal und entsprechenden Anforderungen an das Personalmanagement folgt daraus, dass neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Situation rekrutiert werden müssen, in der das Angebot an potentiellen Nachwuchskräften generell schrumpft. Dieser sich verschärfenden Konkurrenzsituation muss das öffentliche Dienstrecht Rechnung tragen. Nur so kann gewährleistet werden, dass Kommunen auch künftig in der Lage sein werden, ihre vielfältigen Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen.

Mit dem vom Ministerium des Innern des Landes NRW vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes sollen erste wichtige Maßnahmen für ein zeitgemäßes Dienst- bzw. Laufbahnrecht angestoßen werden. Dem müssten aber weitere Maßnahmen folgen. Ohne hierfür den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, sollten beispielsweise folgende Maßnahmen geprüft werden:

- Entfristung der Regelung zur Nicht-Anrechnung bestimmter Einkünfte von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten (§ 66 Abs. 13 LBeamtVG);
- Einführung von Besoldungskorridoren bei Eingangssämtern, sodass Dienstherrn die Möglichkeit eröffnet wird, in einer höheren als der eigentlich vorgesehenen Besoldungsgruppe einzugruppieren, um flexibel auf die Arbeitsmarktlage reagieren zu können;
- Einführung einer optionalen (dauerhaften) Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie (in Anlehnung an § 43 BBesG);
- Möglichkeit der Eingruppierung von Spezialistinnen und Spezialisten unmittelbar in der Besoldungsgruppe, die dem Wert der wahrzunehmenden Stelle entspricht (insoweit Verzicht auf Eingangssämter in aktueller Form);

- Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Ermöglichung von E-Bike-Leasing und zur Zahlung von Fahrkostenzuschüssen für den ÖPNV (insbesondere zur Finanzierung des Deutschlandtickets) – so zum Beispiel ganz aktuell das Land Niedersachsen;
- Koppelung der Zulage gemäß § 59 LBesG an die beamtenrechtlichen Erprobungszeiten (§ 7 LVO) anstelle der Beförderungseife;
- Ermöglichung eines Sockelbetrags von einer Stelle (Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz i.V.m. Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe A 9) sowie Ermöglichung einer Aufrundung des quotenmäßig bestimmten Werts;
- gezielte Verbesserung der Beurlaubungssituation wie z. B. die dauerhafte Anhebung der Sonderurlaubstage bei Erkrankung eines Kindes;
- Flexibilisierung und ggf. Erhöhung der Mehrarbeitsvergütung;
- Eröffnung der Möglichkeit zur Zahlung eines Arbeitgeberanteils für freiwillig gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte;
- erleichterte Möglichkeit der Erprobung von Zeitwertkonten für Beamtinnen und Beamte,
- bedarfsgerechte Ausweitung von Studienplatzkapazitäten (insbesondere im Studiengang Verwaltungsinformatik an der HSPV NRW).
- wie z.B. in Niedersachsen Ermöglichung von deutlich mehr Flexibilität bei der Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit der Beamtinnen und Beamten (z.B. Mitgliedsbeiträge für Sportvereine anstelle des engen Rahmens gem. der Anlage 8 zur Beihilfeverordnung).

Die vorstehend skizzierten Anregungen verstehen sich nicht als abschließende Aufzählung. Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung, um in Abstimmung mit unseren Mitgliedern die vom Land bereits angestoßene Modernisierungsoffensive für den öffentlichen Dienst mit ergänzenden Vorschlägen zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Uda Bastians  
Beigeordnete  
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland  
Beigeordneter  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen